

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 114/68B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Simon A [REDACTED],
[REDACTED] / USA, [REDACTED] Ave. [REDACTED], [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

96

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Hill, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woerner

in der Sitzung vom 13. Februar 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Gesundheitsschadens. Die Behörde hat ihn unter Hinweis auf § 7 der 2. DV-BGG aufgefordert, sich der vertrauensärztlichen Untersuchung zu stellen. Nachdem er verschiedenen Ladungen nicht gefolgt war, hat sie den Entschädigungsantrag durch Bescheid vom 12. Dezember 1963 abgelehnt.

Zu Unrecht sieht die Beschwerde in der Untätigkeit des Klägers auf die Ladungen zur ärztlichen Untersuchung einen Verzicht auf den Entschädigungsanspruch im Sinne des Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss oder eine dem Verzicht gleichzusetzende, den Anspruch "regelnde" Zurücknahme des Entschädigungsantrags.

**Diese Aufassung des Berufungsrichters bedarf keiner
Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (§ 219
Abs. 2 Nr. 1 BGG).**^{Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.}

Unter solchen Umständen kann auf sich beruhen, ob
bei festgestelltem Verstoß auf den Anspruch oder bei Zu-
rücknahme des Entschädigungsantrages ein f o h l e r -
h a f t e r Bescheid gemäß § 7 der 2. DV-BGG der Anglei-
chung nach Art. IV Nr. 2 des Schlußgesetzes entgegenste-
hen würde.

Da der Kläger seinen Entschädigungsantrag nicht zu-
rückgenommen hat, bietet der Streitfall auch keinen Anlaß



96

- 4 -

zu erörtern, ob im Falle der Zurücknahme eine Wiederanmeldung nach § 189 a EEG möglich wäre.

Graf

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)